



Ältestenrat der verfassten Studierendenschaft der Universität Hamburg

Empfehlung

zum weiteren Vorgehen bzgl. der Anfechtungen der Wahlen zum Studierendenparlament aus
den Jahren 2007 bis 2009 von Henrik Paulsen und Gunnar Peterson

I.

Die Abstimmung über die Wahlordnung während der Sitzung des Studierendenparlaments am 3.2. 2000 wurde offen und namentlich durchgeführt. Dem Ältestenrat fallen diverse Ungereimtheiten im Protokoll auf. Die entsprechende Seite des Protokolls (Anlage II) hält das Ergebnis der Abstimmungen über Satzung und Wahlordnung fest. Hier ist unklar, welche der Spalten mit den Abstimmungsergebnissen sich auf die Satzung bzw. Wahlordnung beziehen. Es ist davon auszugehen, dass die letzten beiden Spalten der Tabelle das Abstimmungsergebnis über die Wahlordnung wiedergeben. Im Protokoll sind unter der Tabelle mit den Stimmergebnissen der einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentariern zur Wahlordnung 31 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung protokolliert. Eine Addition der einzelnen Stimmergebnisse führt jedoch zu dem Ergebnis von 32 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung. Hier ist eine Diskrepanz festzustellen.

II.

Der Ältestenrat empfiehlt dem Studierendenparlament, die Problematik an den Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsausschuss zu überweisen. Die Beschlussfassung über eine neue Wahlordnung erledigt die oben genannten Anfechtungen.

III.

Die Empfehlung ist den Beteiligten bekanntzugeben.

Anlage I – Anfechtung - St. Pauli - Liste an der Universität Hamburg

Hamburg, 26.1.2009

Hiermit fechten wir fristgerecht nach § 18 Absatz 1 der Ordnung der Wahlen der Studierendenschaft vom 5. November 1992 die vom 1. Dezember 2008 bis zum 16. Januar 2009 stattgefundenen Wahlen zum ab April 2009 bestehenden Studierendenparlament an.

Wir widersprechen explizit der Gültigkeit des Wahlergebnisses der Studierendenparlamentswahl auf besonderen Hinweis.

Die durchgeführte Wahl entspricht nicht den Regelungen der Ordnung der Wahlen der Studierendenschaft und ist nach § 20 für ungültig zu erklären.

Zum Einen sind die Ergebnisse der Wahl nicht veröffentlicht worden. Laut § 16 Absatz 2 sind Wahlergebnisse : ' die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen, die Wahlbeteiligung, die Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen und Sitze und die Namen der einzelnen kandidierenden Personen sowie die Anzahl der auf die einzelnen kandidierenden Personen entfallenen Stimmen '. Das herausgegebene Ergebnis entspricht diesem nicht.

Zum Weiteren ist die Wahl zwar unter Anwendung einer gültigen Satzung der Studierendenschaft, jedoch nicht auf Grundlage einer nach § 21 rechtmäßig zustande gekommenen Wahlordnung durchgeführt worden.

Die Änderung der Ordnung der Wahlen der Studierendenschaft vom 3.2.2000 hat nicht die nach ihrem § 21 'Änderungen und Neufassungen' für eine Wahlordnungsänderung erforderliche gültige Zustimmung von ' zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments ' entsprechenden 28 der 42 Anwesenden gefunden und ist damit nicht ordnungsgemäß beschlossen worden. Die Zusammensetzung des Parlaments war zum Zeitpunkt der Abstimmung über die Änderung der Ordnung der Wahlen der Studierendenschaft nicht korrekt. Eine entsprechende Darlegung für den Ausschuss für Satzung und Wahlordnung reichen wir umgehend nach.

Die Zusammensetzung des kommenden Parlaments ist aufgrund dessen ebenfalls nicht rechtmäßig. Bei 91 auf sie entfallenen Stimmen und einem vom Präsidium (fälschlich) vorläufig ausgewiesenen Prozentanteil an den gesamt abgegebenen Stimmen abzüglich der Ungültigen und Enthaltungen von 1,123873039 % sowie 0,52822032 hieraus resultierenden Mandatsanteilen entfällt bei einer Zuteilung auf ordnungsgemäßer Grundlage der 46. der 47 Sitze etwa auf die St. Pauli - Liste.

Zum Anderen ist entsprechend § 20, 1. ' die Kandidierendenliste nicht ordnungsgemäß geführt worden '. Der in der Briefwahl verwandte Stimmzettel sah die Kandidierende der Gesamtliste Regenbogen auf Listenplatz drei nicht vor. Damit bestand hier nicht nur weder aktives Wahlrecht für alle Studierenden der Universität (die Kandidatin konnte von ihnen nicht gewählt werden) noch passives Wahlrecht für die Kandidatin (sie konnte sich nicht von ihnen wählen lassen), auch Ina Herbricks eigenes individuelles passives Wahlrecht wurde auf alle anderen Kandidierenden außer ihr eingeschränkt. Somit liegen klar die in § 20 genannten Voraussetzungen vor: Die Durchführung der Wahl war ' insbesondere in der Weise fehlerhaft, daß die Zusammensetzung der Kandidierendenliste oder die Reihenfolge der gewählten kandidierenden Personen hierdurch verändert worden sein kann '.

Sie ist nach demnach und nach alledem für ungültig zu erklären.

Henrik Paulsen Gunnar Peterson
St. Pauli - Liste an der Universität Hamburg

